

S a t z u n g
vom 8. Mai 1962 über die Verleihung der Justus-Möser-Medaille
der Stadt Osnabrück in der Fassung vom 27. September 1988

(Amtsblatt 1962, S. 65), 25. Juli 1978 (Amtsbl. 1978, S. 696), 27. Sept. 1988 (Amtsbl. 1988, S. 1104)

Der Rat der Stadt Osnabrück erlässt für die von der Stadt Osnabrück zum 150. Todestag Justus Möser am 8. Januar 1944 gestiftete Mösermedaille folgende Satzung:

I. *)

Die Verleihung der Justus-Möser-Medaille soll die Würdigung des großen Bürgers der Stadt Justus Möser mit der Ehrung von Persönlichkeiten oder Institutionen verbinden, die sich in seinem Sinne in hervorragender Weise um das öffentliche Wohl verdient gemacht haben.

II. *)

Die Verleihung der Justus-Möser-Medaille wird vom Rat der Stadt Osnabrück beschlossen. Die Medaille kann nicht an Mitglieder des Rates verliehen werden sowie an ehemalige Mitglieder des Rates, sofern ihre Mitgliedschaft nicht schon länger als 5 Jahre beendet ist.

Die Justus-Möser-Medaille soll in der Regel einmal jährlich verliehen werden.

Die Verleihung wird nach Möglichkeit in der Ratssitzung am Handgiftentag der Stadt Osnabrück vorgenommen.

Die Medaille wird in Verbindung mit einer Verleihungsurkunde überreicht.

III.

Diese Satzung tritt an die Stelle der früheren Satzung über denselben Gegenstand vom 12. Oktober 1954, die hiermit aufgehoben wird.

Osnabrück, den 8. Mai 1962

Der Oberbürgermeister
Kelch

Der Oberstadtdirektor
Fischer

*) i. d. F. der Änderungssatzung vom 25. Juli 1978

**) i. d. F. der Änderungssatzung vom 27. September 1988